



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-	BAK-	Benedikta Rupprecht	DW 2694 DW 2693	02.10.2015
Z7.012M/00	KS/GS/BR/DZ/Pr/MS	Daniela Zimmer		
10-I 2/2015		Christian Prantner		

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG) erlassen wird und das Verbraucherkreditgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAK darf zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen und ersucht die genannten Verbraucheranliegen zu berücksichtigen.

Die dem Gesetzesvorschlag zugrunde liegende Richtlinie weist in Art 2 die Besonderheit auf, dass mit wenigen Ausnahmen keine Vollharmonisierung vorgeschrieben wird. Das ermöglicht dem Gesetzgeber Verbraucherschutzbestimmungen beizubehalten oder neue Verbraucherschutzbestimmungen einzuführen. Weiters enthält die RL eine Reihe von Optionen für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

§§ 1 (und 5 Abs 1, §§ 26, 27, 28) Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen Verbraucherkreditverträge,

1. die durch ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat besichert werden oder
2. die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem bestehenden oder geplanten Superädifikat bestimmt sind.

In der Praxis kommt es (z.B. bei sehr guter Bonität der Kreditnehmer) vor, dass der Kreditgeber auf eine Einverleibung des Pfandrechtes (Hypothek) verzichtet und sich stattdessen mit der Hinterlegung einer **jederzeit einverleibungsfähigen Pfandurkunde „in der Schublade“** begnügt. Gemäß den EB zu § 12 VKrG gilt ein derartiger Kredit derzeit nicht als ein hypothekarisch gesicherter Kredit.

Nunmehr würde ein derartiger Vertrag (Besicherung durch hinterlegte Pfandurkunde) in den Anwendungsbereich des HIKrG fallen, wenn der Tatbestand von Ziffer 2 erfüllt ist. Das heißt, würde mit dem Kredit beispielsweise der Erwerb eines Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft finanziert, so wären die Bestimmungen des HIKrG maßgeblich. Wenn hingegen beispielsweise mit dem auf Basis einer hinterlegten Pfandurkunde besicherten Kredit ein Luxusauto finanziert wird, dann gelten die Regelungen des VKrG.

Dies erscheint auf den ersten Blick völlig unproblematisch und sachgerecht zu sein. Es stellt sich allerdings die Frage, was passiert, wenn der Kreditgeber im Luxusautofall nachträglich mit der hinterlegten Pfandurkunde die Hypothek im Grundbuch eintragen lässt. Fällt dann der Kredit ab diesem Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich des HIKrG, da ja nun eine hypothekarische Besicherung durch ein Pfandrecht an einer Liegenschaft vorliegt? Es macht etwa im Hinblick auf etwaig zu leistende Entschädigungen im Falle einer vorzeitigen Kreditrückzahlung einen signifikanten Unterschied, ob die Regelungen des § 16 VKrG in der neuen Fassung oder § 20 HIKrG zur Anwendung kommt.

Banken verwenden nach Erfahrungen in der AK-Beratungspraxis in Kreditverträgen (bei Verbraucher- und Hypothekarkrediten gleichermaßen) Textbausteine, die den gesamten Wortlaut des derzeitigen § 16 VKrG enthalten. Das bedeutet, dass in einem derzeit schon bestehenden Kredit (Luxusautofall) vertraglich wahrscheinlich auch eine Entschädigungsregel für hypothekarische Besicherung enthalten ist, die von der Bank im Anlassfall herangezogen werden würde.

Aus Verbrauchersicht wäre eine **Klarstellung** wünschenswert, dass einerseits an der **bisherigen Einordnung** von durch **hinterlegten Pfandurkunden besicherten Krediten festgehalten** wird und dass ausschließlich der **Status zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich** ist, ob ein Kredit in den Anwendungsbereich des VKrG oder HIKrG fällt.

§ 2 Abs 9 Gesamtkosten des Kredits – Begriffsbestimmungen

Die Definition der Gesamtkosten lässt die in § 23 vorgesehene Regelung über Kopplungsgeschäfte unberücksichtigt, bei denen so bezeichnete **gesonderte Finanzprodukte oder gesonderte Finanzdienstleistungen** mit dem Kredit abgeschlossen werden. Der Verbraucher kann nach der gesetzlichen Definition bei einem Kopplungsgeschäft den Kreditvertrag nicht separat abschließen, sondern **muss das vom Kreditgeber vorgesehene Zusatzprodukt** gemäß § 23 Abs 3 erwerben. Es ist daher klar, dass die Kosten dieser Produkte Teil der Gesamtkosten sind.

In der **Begriffsbestimmung** lautet die Bezeichnung lediglich „Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien...“ und **ist daher zu ergänzen**, denn hinsichtlich der Versicherungsprämien gibt es in § 23 Abs 4 eine separate Bestimmung („...einschlägige Versicherung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag...“) und auf diese stellt die Begriffsbestimmung ab.

§ 4 Untentgeltlichkeit

Diese Bestimmung setzt die Richtlinien-Vorgabe um, dass sämtliche Informationen von Banken an VerbraucherInnen im Zusammenhang mit diesem Regelungsbereich unentgeltlich sein müssen. Es wird angeregt im Gesetz zur Klarstellung zu ergänzen, dass Unentgeltlichkeit bei der Informationserteilung auch in den Fällen **bei Nichtzustandekommen eines Vertrages** gegeben sein muss. Denn die Praxis von Banken ist bisweilen anders, wie Einzelfälle zeigen, in denen die Bank auf die Verrechnung einer (einmaligen) Bearbeitungsgebühr besteht, obwohl der Kreditvertrag nicht zustande kam.

§ 6 Werbung

Aus Verbrauchersicht ist es sehr zu begrüßen, dass der EU-Gesetzgeber erkannt hat, dass strengere Werberegeln für Kredite notwendig sind und den Mitgliedstaaten die Definition der Kriterien des repräsentativen Beispiels vorschreibt.

Die BAK begrüßt, dass die Definition des **repräsentativen Beispiels** gesetzlich geregelt wurde, weil oft unrealistisch günstige Zinssätze in Kreditwerbungen ausgelobt werden. Die AK hat Kredit- und Leasingrechner auf Bankhomepages untersucht¹, darunter auch Wohnkreditrechner. Insgesamt hat laut AK-Einschätzung kein einziges Rechentool (als Kreditwerbung) die gesetzlichen Vorgaben des VKrG eingehalten.

In Deutschland² und in Großbritannien gibt es seit einigen Jahren Bestimmungen zu Kreditwerbung, die wir für sinnvoll halten und als best-practice-Beispiele vorbildlich finden. Im Zuge der Gesetzesbegutachtung zur Verbraucherkreditrichtlinie hat die deutsche Verbraucherzentrale mit der Aufsichtsbehörde in Großbritannien Rücksprache gehalten. Die dortigen Erfahrungen sprechen offenbar für einen „Selbstdisziplinierungseffekt“ der Kreditwirtschaft aufgrund der Werberegulierung.³

In der deutschen Preisangabeverordnung⁴ wird der Effektivzins so definiert: „Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.“ In Großbritannien⁵ gibt es eine ganz ähnliche Regelung, die statt zwei Drittel auf 51% abstellt.

¹ http://media.arbeiterkammer.at/PDF/Kreditrechner_Okt2013.pdf

² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/116/1611643.pdf>, Erläuterungen Deutschland, Seite 143

³ http://www.vzbv.de/mediapics/stn_rege_umsetzung_verbraucherkreditrl_20_03_2009.pdf, Stellungnahme Verbraucherzentrale, Seiten 8, 9

⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/_6a.html

⁵ http://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/1970/pdfs/ukxi_20101970_en.pdf, § 1 Abs 3, § 5 Abs 6

Darüber hinaus müssen die Standardinformationen des repräsentativen Beispiels auffälliger gestaltet sein („given greater prominence“) als andere Kosteninformationen in der konkreten Kreditwerbung. Diese Vorgabe ist jedenfalls sinnvoll, denn viele Kreditwerbungen verstecken das repräsentative Beispiel im Kleingedruckten bzw. auf Plakaten und Internetseiten ganz unten, wodurch es gar nicht wahrgenommen wird.

Die BAK spricht sich dafür aus, dass **für alle Kreditwerbungen (§ 5 VKrG und § 6 HIKrG)** ein repräsentativer Effektivzins **analog der deutschen Zwei-Drittel-Regelung** eingeführt wird und dass in Anlehnung an die englische Regelung die **Darstellung des Beispiels hinsichtlich der „Prominenz“** konkretisiert wird, sodass in Kreditwerbungen die Standardinformationen und das Beispiel nicht mehr im Kleindruck versteckt werden können. Die Ausführungen in den Erläuterungen dazu sind aus BAK-Sicht nicht ausreichend, um wirksam alle Lockwerbungen zu unterbinden.

Die BAK spricht sich auch für die **Einführung eines Warnhinweises für alle Kreditwerbungen** (VKrG und HIKrG) aus. In den Niederlanden gibt es bereits seit 2009 eine solche Pflicht⁶. Der Hinweis lautet **„Pass auf! Geld ausleihen kostet Geld“** und ist auch mit einer symbolischen Geldfessel grafisch gestaltet⁷. Dieser Warnhinweis muss zu jeder Kreditwerbung angezeigt werden, im Internet auch auf jeder einzelnen Seite⁸. Art 11 Abs 6 der RL enthält auch eine Option, die einen Warnhinweis hinsichtlich Kreditrisiken beinhaltet.

§ 7 Allgemeine Informationen

Eine aktuelle Stichprobe einiger Internetseiten von Hypothekarkreditvermittlern hat ergeben, dass allgemeine Kreditinformationen, Zahlenwerbung für Kredite und Berechnungstools oft auf diesen Pages zu finden sind. Um eine objektive Information für kreditinteressierte VerbraucherInnen zu gewährleisten, sprechen wir uns dafür aus, dass **auch gebundene Kreditvermittler** jedenfalls die für Kreditgeber vorgesehenen Informationen bereitstellen müssen. Art 13 Abs 1 räumt den Mitgliedstaaten diese Option ein.

Die BAK spricht sich auch dafür aus, dass die **allgemeinen Informationen** immer auf Papier und **zusätzlich immer verpflichtend auf der jeweiligen Website** bereitgestellt werden müssen. Die vorgesehene Wahlmöglichkeit ist verbraucherunfreundlich, denn gerade im Vorfeld einer Kreditaufnahme sind unterschiedliche Informationsangebote sinnvoll. Wenn der Gesetzgeber schon allgemeine Informationen zu Hypothekar- und Immobilienkrediten definiert und Informationspflichten vorschreibt, dann sollten sich nicht die Anbieter aussuchen können, welches Medium sie dafür nutzen möchten, sondern die Verbraucher sollten die Wahlmöglichkeit haben.

⁶ <http://www.afm.nl/en/nieuws/2009/feb/waarschuwingzin.aspx>

⁷ http://www.afm.nl/~media/Images/wetten-regels/kredietwaarschuwing/balk_afm5-jpg.ashx

⁸ <https://www.ing.nl/particulier/lenen/persoonlijke-lening/persoonlijke-lening/index.aspx>

Z 7 repräsentatives Beispiel

Um **Umgehungen** bei der Kreditwerbung durch die Allgemeinen Informationen zu **vermeiden**, sollte die **Definition des repräsentativen Beispiels in § 6 und 7 ident** sein, insbesondere die Vorgaben bei den Annahmen zur Höhe des effektiven Jahreszinses. Anderenfalls könnte man die Kreditwerbung auf Homepages oder in Foldern als Allgemeine Informationen bezeichnen und weiterhin die gängigen günstigsten Kreditkonditionen ausloben, die nur KundInnen mit bester Bonität erhalten.

§ 8 Vorvertragliche Informationspflichten

Die Praxis einige Jahre nach Einführung der vorvertraglichen Standardinformationen für Verbraucherkredite zeigt, dass diese den Verbrauchern häufig zu spät ausgehändigt werden, nämlich oft erst bei Abschluss des Kreditvertrages. Der vorvertragliche Produktvergleich als Zweck dieser Informationspflichten wird dadurch verunmöglicht. In einem Bericht der EU-Kommission über die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie⁹ schneidet Österreich bei der Erfüllung der vorvertraglichen Pflichten besonders schlecht ab. Es ist auch die Wahrnehmung aus der AK-Konsumentenberatung, dass es Mängel bei der Erfüllung der vorvertraglichen Pflichten bei Kreditverträgen gibt.

Um eine möglichst frühe Übergabe des ESIS-Merkblatts zu erreichen sollte gesetzlich präzisiert werden, dass das **ESIS-Merkblatt** immer dann in einem **Erstgespräch ausgehändigt** werden muss, wenn ein für den Verbraucher **individualisiertes Angebot** besprochen wird. Artikel 14 Abs 4 räumt den Mitgliedstaaten die **Option** ein, dass das **ESIS-Merkblatt vor der Vorlage eines verbindlichen Angebots** bereitgestellt werden muss. Von dieser Bestimmung sollte Österreich Gebrauch machen.

Abs 6 iVm Abs 9

Art 16 der RL sieht vor, dass bei Kreditvermittlern der Inhalt der angemessenen Erläuterungen Art 14 und 15 umfasst. In § 8 Abs 6 iVm Abs 9 des Entwurfs werden nur Informationspflichten angesprochen. Es **fehlt die Verpflichtung, dass Kreditvermittler** anlässlich der **angemessenen Erläuterungen** auch die Informationen des **Art 15** zu erläutern haben.

Abs 7

Generelle Anmerkung zur Krediten mit Tilgungsträger: Tilgungsträgerkredite sind Kreditvarianten, die primär die Finanzvermittler belohnen (Provisionen) und den Kapitalanlagegesellschaften und Versicherern, die als Produktgeber für „Tilgungsträger“ fungieren, Geschäft zuführen. Dass KreditnehmerInnen nicht unbedingt von dieser Variante (also „endfälliger Kredit“ in Kombination mit ein, zwei oder gar drei „Tilgungsträgern“) profitieren, lässt sich an praktischen Beispielen aus der AK-Konsumentenberatung belegen. Es ist, wirtschaftlich gesehen, durchaus fragwürdig, einen Kredit (in Euro oder Fremdwährung) aufzunehmen, dessen Kreditbetrag über die gesamte Laufzeit aushaftet und der Kreditnehmer Sollzinsen über die gesamte Laufzeit vom vollen, ursprünglich aufgenommenen Kreditbetrag zu bezahlen hat (Zinsbelastung!). Es ist weiters fragwürdig und von einer Einzelfallentscheidung abhängig, ob die Rückzahlung (Tilgung) eines Kredites gänzlich von einem Ertrag eines Sparproduktes abhängig gemacht wird („endfälliger Kredit“).

⁹ http://ec.europa.eu/consumers/rights/docs/ccd_implementation_report_de.pdf, Seite 23

Es ist vielmehr überlegenswert, die Rückzahlung gänzlich in einen Kredit zu „stecken“, damit der Kredit laufend getilgt wird, was zu fallendem Kapital – und damit auch zu einer abnehmenden Zinsbelastung – führt. Auf diese Weise ist am Ende der Laufzeit der Kredit zur Gänze zurückgezahlt. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen, deutlich hervorzuhebenden Warnhinweise sind begrüßenswert.

Zu den grafischen Darstellungen bei Tilgungsträgern, Wechselkursen und Zinsen soll die historische Wertentwicklung dargestellt werden. Allerdings ist die Historie auf höchstens 10 Jahre beschränkt. Dieser Beobachtungszeitraum ist viel zu kurz gefasst, da Hypothekar- und Immobilienkredite wesentlich längere Laufzeiten (**ab 10 Jahre**, zumeist zwischen 15 bis 30 Jahren). Auch fehlt ein verpflichtender Hinweis, dass aufgrund historischer Kursentwicklungen nicht auf die Entwicklung in der Zukunft geschlossen werden kann. Sinnvoll ist, dass auch Worst-Case-Szenarioberechnungen in die Beratung von Tilgungsträgern, Wechselkursen und bei Zinsänderungsrisiken (betrifft jede variable Verzinsung) verpflichtend aufgenommen werden.

§ 9 Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers

Dem Entwurf zufolge haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Kreditgeber vor Vertragsabschluss eine „eingehende“ Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornimmt.

Aus BAK-Sicht ist die Bestimmung **viel zu wenig determiniert**. Zwischen den Beteiligten bestehen diametral entgegengesetzte Interessen auf Verwertung von möglichst vielen Einzeldaten auf der einen und datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen auf der anderen Seite. Angesichts dieses Interessenskonfliktes ist es keinesfalls ausreichend, den Umfang der Kreditwürdigkeitsprüfung ausnahmslos mit unbestimmten Gesetzesbegriffen zu beschreiben und bezüglich der verwendbaren Datenarten und –quellen keinerlei Grenzen zu setzen. Folgende unzureichende Formulierungen sind durch datenschutzgerechte, konkrete Prüfungsanforderungen der Banken zu ersetzen:

- „**eingehende**“ Prüfung,
- „**Faktoren**“, die für die Prüfung „**relevant**“ sind, sind in „**angemessener Form**“ zu berücksichtigen.
- Die Prüfung ist auf der Grundlage „**notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen**“ zu Einkommen, Ausgaben sowie „**anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen**“ des Verbrauchers vorzunehmen.
- „**interne und externe Quellen**“.

So wäre es bspw. zweckmäßig und regulatorisch auch zumutbar, eine **taxative Liste mit den verwertbaren Datenarten** aufzunehmen. Es wäre unbefriedigend, wenn der EUGH mit der Klärung aller Details zu befassen wäre.

Explizit anzuführen sind dabei Einkommen, Ersparnisse, Schulden und sonstige finanzielle Verpflichtungen des Verbrauchers. Vor der Aufnahme weiterer Datenarten ist die **Datenschutzbehörde gem § 6 Abs 4 DSGVO** zu konsultieren. Demzufolge können Berufsverbände zur näheren Festlegung dessen, was in einzelnen Bereichen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, Verhaltensregeln ausarbeiten.

Solche Verhaltensregeln dürfen nur veröffentlicht werden, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt wurden und dieser ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des DSG als gegeben erachtet hat.

Aus BAK-Sicht ist es außerdem datenschutzrechtlich unbedingt erforderlich, **zwischen Positiv- und Negativdaten** zu unterscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass **Positivdaten wie Einkommen und Ersparnisse etc. ausschließlich beim Verbraucher abgefragt** werden können.

Auch das Positivdatum Anzahl bestehender Kredite samt Kredithöhe soll nur auf Basis einer vertraglichen Zustimmung von Kreditinstituten an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden dürfen. Die Bestimmung darf jedenfalls nicht als Grundlage dafür dienen, dass Wirtschaftsauskunfteien argumentieren können, auch Positivdaten über jeden Konsumenten sammeln zu müssen, um berechtigten Auskunftsansprüchen der Banken nachkommen zu können.

Aus Datenschutzsicht besteht ein **überwiegendes berechtigtes Interesse an der Weitergabe** und Abfrage von Daten an bzw. bei Wirtschaftsauskunfteien (ohne Zustimmung des Betroffenen) **ausschließlich bei bonitätsrelevanten Negativdaten** (qualifizierte, abgemahnte Zahlungsanstände, die vom Verbraucher nicht bestritten wurden, Exekutions- und Insolvenzdaten).

Abs 2 zufolge hat der Kreditgeber die Informationen aus internen und externen Quellen zu ermitteln. Es ist äußerst unbefriedigend, dass an die **Qualität interner und externer Quellen** keine Anforderungen gestellt werden. Der Verweis in Abs 9, dass das DSG unberührt bleibe, versteht sich von selbst und ist daher nicht weiter zweckdienlich. In einem Vorentwurf der umzusetzenden RL fand sich noch folgende Passage: *„Die Bewertung wird auf der Grundlage der erforderlichen Informationen vorgenommen, die der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler vom Verbraucher und auseinschlägigen internen oder externen Quellen erhalten hat, und hat im Einklang mit den in Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Anforderungen an **Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit** zu erfolgen.“* Ein Hinweis auf diese Anforderung wäre aus BAK- Sicht jedenfalls aufzunehmen.

Die Richtigkeit der Informationen aus internen und externen Quellen soll durch Nachweise aus unabhängig nachprüfbaren Quellen belegt werden. Es ist nochmals zu betonen, dass diese Anforderung an Kreditgeber **Wirtschaftsauskunfteien nicht als alleinige Rechtsgrundlage für deren Datenermittlungen** dienen darf. Insbesondere bedarf es gesetzlicher Schranken, die zum Schutz der Verbraucher verhindern, dass Wirtschaftsauskunfteien alle Lebensumstände durchleuchten und überschießende Datenbankinhalte speichern.

Bezüglich des Zugriffs auf externe Quellen muss der Entwurf unbedingt dahingehend ergänzt werden, dass es sich nur um **„zuverlässige“** Quellen handeln darf. Zum Schutz der Verbraucher vor einer negativen Bonitätsbeurteilung aufgrund von unrichtigen, veralteten oder auch fehlenden Daten muss der Entwurf dahingehend ergänzt werden, dass nur auf solche Anbieter zurückgegriffen werden darf, deren Dienste zertifiziert und einer spezifischen Aufsicht unterstellt sind.

Bedienen sich die Kreditgeber externer Quellen, so sollten sie mit den Serviceanbietern **Dienstleisterverträge mit dem DSGVO entsprechenden Datenschutz- und Datensicherheitsauflagen** abzuschließen haben und haben die Einhaltung dieser Verträge auch regelmäßig stichprobenhaft zu überprüfen. Bezüglich interner Quellen sollte den Kreditgebern auch nahegelegt werden, sich einem anerkannten **Zertifizierungsverfahren** (etwa Europriese – Gütezeichen) zu unterziehen und diesen Umstand dem Verbraucher bekanntzugeben.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im **Regierungsübereinkommen das Vorhaben eines Scoringgesetzes** vereinbart wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass viele Studien die Unwissenschaftlichkeit von Scoringpraktiken, unzulässige datenschutzrechtliche Eingriffe bei Verwendung von Schätzdaten, diskriminierenden Merkmalen uvm beanstanden. Deshalb sind datenschutzrechtliche Vorkehrungen nötig, die sicherstellen, dass Verbraucher nur im unbedingt unverzichtbaren Ausmaß „durchleuchtet“ werden, keinen willkürlichen Scoringpraktiken ausgesetzt sind und Datenbankbetreiber die nötige Qualifikation und Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit aufweisen.

Es muss jedenfalls außer Streit gestellt werden, dass diese für die Zukunft geplanten Regelungen gegenüber dem vorliegenden Entwurf in jeder Hinsicht als **lex specialis** betrachtet werden. Abs 4 nimmt diesbezüglich einen Aspekt vorweg: demnach sind die „Verfahren und Angaben, auf die sich die Bewertung stützt, vom Kreditgeber festzulegen, zu dokumentieren und aufzubewahren“.

Hinsichtlich der Dokumentationspflicht der Bewertungsverfahren ist klarzustellen (etwa durch Verweis), dass diese Angaben dem Betroffenen auf Anfrage nach § 26 iVm 49 DSGVO mitzuteilen sind. Außerdem sind dem Betroffenen auf Anfrage auch externe Datenquellen offenzulegen, damit er seine subjektiven Rechte auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung auch eventuellen dritten Auftraggebern oder Dienstleistern gegenüber wahrnehmen kann.

Zudem wäre es zweckmäßig, den Detaillierungsgrad dieser Dokumentation festzulegen. In der Praxis wenden nämlich Datenanwender immer wieder auch geistige Eigentumsrechte an diesen Informationen ein und höhlen damit die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte der Betroffenen ein.

Konsequenterweise sollte in diesem Zusammenhang auch auf das besondere Auskunftsrecht nach § 49 DSGVO für automatisierte Einzelentscheidungen verwiesen und für den konkreten Anwendungsfall von Bonitätsscorings näher ausgeführt werden, **wie Kreditgeber iSd § 49 Abs 2 Z 3 „die berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen- bspw. die Möglichkeit den eigenen Standpunkt geltend zu machen“ zu garantieren** haben. So sollte etwa eine **Schlichtungsstelle** zuständig gemacht werden, die sich mit den Einwänden des Betroffenen in Bezug auf unrichtige oder überschießende Datenbankinhalte und Bewertungen, die zu einer Vertragsablehnung oder nachteiligeren Konditionen führen, auseinandersetzt. Für die „neue“ Verbraucherschlichtung könnte eine diesbezügliche Zuständigkeit vorgesehen werden.

Um dem häufigen Problem zu begegnen, dass auskunftssuchenden Betroffene keine aussagekräftigen Auskünfte über Scoringverfahren und die dabei verarbeiteten und gewichteten Daten vom Kreditgeber mit der Begründung, dies fielen in den Bereich der **Geschäftsgeheimnisse** erhalten, ist **in Abs 7 auch der genaue Umfang der Auskunft** im Entwurf zu regeln. Die gewählte Formulierung, der Verbraucher sei „über Einzelheiten zu unterrichten“, hilft über die beschriebenen Interessenskonflikte nicht hinweg, wird doch ähnlich wie in § 49 DSGVO der konkrete Umfang der Auskunftspflicht völlig offengelassen. Nach § 49 Abs 3 ist bei automatisierten Einzelentscheidungen dem Verbraucher auf Antrag der logische Aufbau der automatisierten Entscheidungsfindung „in allgemein verständlicher Form“ darzulegen. Welche konkreten Informationspflichten in Bezug auf Scorings von Kreditgebern dabei zu erfüllen sind, sollte im Entwurf unbedingt ausgeführt werden.

§ 10 Vorvertragliche Informationen zur Kreditwürdigkeitsprüfung

Der RL und dem Entwurf zufolge hat der Kreditgeber den Verbraucher „vorab darüber zu informieren, dass eine Datenbankabfrage vorgenommen wurde“. Nicht nur der Umstand, dass eine Datenbankabfrage stattfand, sollte dem Verbraucher offengelegt werden.

Um seine Rechtsschutzmöglichkeiten überhaupt wahrnehmen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Verbraucherinformation **auch Angaben enthält, welche Quellen benutzt wurden und an wen allfällige Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsbegehren zu richten sind**. Zudem muss für den Betroffenen klar zuordenbar sein, **welche Datenarten aus welchen Quellen** stammen.

§ 11 Zugang zu Datenbanken

Datenbankbetreiber haben allen Kreditgebern innerhalb der EU diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Datenbanken zu gewähren, die dazu genutzt werden, um die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern zu prüfen und zu überwachen, inwieweit Verbraucher während der Laufzeit eines Kreditvertrags ihre Kreditverpflichtungen erfüllen.

Aus BAK-Sicht sind laufende Überwachungsbefugnisse über den Vertragsabschlusszeitpunkt hinaus in Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedenfalls grundrechtlich kritisch zu sehen. Auch bloße einmalige Zahlungsverzüge dürfen nicht den Anlass geben für eine Datenweitergabe des Kreditgebers an externe Datenbankbetreiber.

Entsprechend der DatenschutzRL muss ein überwiegendes rechtliches Interesse daran bestehen. **Solange der Kunde seinen Kredit vertragsgemäß abzahlt, dürfen nicht anlasslose Abfragen getätigt werden**. Das Argument, präventiv sich gegen Verschlechterungen der Bonität absichern zu wollen (zusätzliche Kreditaufnahmen uä) überzeugt nicht – es würde letztlich zu einer völlig überzogenen Überwachung führen: jede kleinste Änderung des Bonitätsprofils würde von jeder Bank nachvollzogen werden, um als erste zusätzliche Sicherheiten vor jedem anderen Gläubiger zu verlangen

§ 12 Verbindliche Angebote

Um den Umfang der Vertragsinformation für VerbraucherInnen zu reduzieren und einen Angebotsvergleich mit anderen Krediten zu erleichtern **sollten verbindliche Angebote standardisiert** werden. Die BAK spricht sich dafür aus, dass **vorvertragliche Angebote verpflichtend in Form des ESIS-Merkblatts** erstellt werden sollten, sodass der Verbraucher **nur ein Dokument** erhält.

Die Information, ob das Angebot verbindlich ist oder nicht bzw. wie lange das Angebot gelten soll, ist im ESIS ohnehin enthalten. Der entsprechende Punkt wurde in der RL gegenüber dem VVI der Verbraucherkreditrichtlinie sinnvollerweise vom Schluss ganz an den Anfang des ESIS - zu den Vorbemerkungen - gestellt.

§ 12 Abs 2

Falls es bei der vorgeschlagenen kurzen Rücktrittsfrist bleibt, sollte eine längere Bedenkzeit (14 Werktage) festgelegt werden. Zum Schutz der Verbraucher, sollten verbindliche Angebote nicht sofort angenommen werden können.

Die vorgeschlagene Regelung über die Anbindung des Sollzinssatzes oder anderer für das Angebot maßgeblicher Kosten auf Basis des Verkaufs zugrunde liegender Anleihen oder anderer langfristiger Finanzierungsinstrumente an den Wert eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder des langfristigen Finanzierungsinstruments entspricht dem Wortlaut der Richtlinie. Es ist allerdings nicht klar, welche Finanzierungsformen genau in Österreich unter diese Bestimmung fallen. Konsumenten haben Rechtssicherheit durch die Bestimmungen in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, wonach Änderungen eines vertraglich vereinbarten oder auch in Aussicht genommenen Sollzinssatzes (Erhöhungen, Senkungen) auf objektiven, vom Willen des Kreditgebers unabhängigen Parametern des Geld- und Kapitalmarktes basieren (Ausnahme: Fixzinskredite). Es sollte daher klar gestellt werden, dass Änderungen eines in Aussicht genommenen oder vertraglich vereinbarten Sollzinssatzes nicht auf der Basis von vagen, nicht nachvollziehbaren Änderungen bei den Refinanzierungskosten der Bank (zB durch Anleihen, andere Finanzierungsinstrumente) erfolgen dürfen.

§ 12 Abs 4 gesetzlicher Zinssatz

Z 1 sieht vor, dass – wenn das ESIS-Merkblatt keine Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszins oder dem vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag enthält – der in § 1000 Abs. 1 ABGB genannte Zinssatz (= 4 %) als vereinbarter Sollzinssatz gilt, sofern nicht ein niedrigerer Sollzinssatz vereinbart wird.

Sollte demnach beispielsweise weder der Sollzinssatz noch der effektive Jahreszinssatz angegeben sein, dann käme es zu einer automatischen, vom aktuellen Marktzinsniveau abgekoppelten **Verzinsung in Höhe von 4 %**. Angesichts des aktuell niedrigen Zinsniveaus sind 4 % ein völlig **überhöhter Zinssatz. Denn aktuell werden Hypothekarkredite an Kunden mit sehr guter Bonität um knapp 1 % vergeben**. Ein automatischer Zinssatz von 4 % würde ausgerechnet jene Banken belohnen – und zwar in der Form einer sehr hohen Spanne (Gewinnaufschlag) -, die mit mangelhaften Informationen an KreditnehmerInnen herantreten. Die Verzinsung von 4 % ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal das Verschulden für die fehlenden Angaben ja beim Kreditgeber liegt.

§ 13 Rücktrittsrecht

Die im Entwurf vorgesehene Umsetzung des Art 14 Abs 6 regelt nicht alle Konstellationen des Abschlusses von Kreditverträgen, sodass den **VerbraucherInnen nicht immer mindestens sieben Tage Zeit haben Angebote zu prüfen**. Etwa dann, wenn der Verbraucher den Kreditantrag stellt und es im Vorfeld kein verbindliches Angebot der Bank gegeben hat. Verbindliche Angebote sind nach der RL und dem Gesetzesentwurf keine Pflicht und in der Praxis nicht immer üblich. Sollte es aber ein verbindliches Angebot geben, ist davon auszugehen, dass VerbraucherInnen das Angebot regelmäßig vor Ablauf der siebentägigen Bedenkzeit annehmen.

Auch in diesen Fällen wird der Vorgabe der RL, dass es eine siebentägige Bedenkzeit zur Angebotsprüfung geben soll, nicht entsprochen – aufgrund der kurzen Bedenkzeit und nur 2 Tage Rücktrittsrecht.

Auch das vorgesehene Erlöschen des Rücktrittsrechtes in jenen Fällen, in denen der Verbraucher kein ESIS-Merkblatt samt Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Die Einführung eines verbindlichen Angebots mit einer siebentägigen Bedenkzeit ist in Kombination mit einem, an bestimmte Bedingungen geknüpften Rücktrittsrecht von 2 Werktagen nach Erhalt des ESIS Merkblattes oder nach Vertragserklärung kompliziert und für KreditnehmerInnen in dieser Kombination verwirrend. Zum zweitägigen Rücktrittsrecht gibt es darüber hinaus den Vorbehalt, dass es nicht in das Regime der Rücktrittsrechte für Verbraucher passt.

Der Gesetzesentwurf zu Bedenkzeit und Rücktrittsrecht enthält nicht die notwendigen Regelungen für die schutzbedürftige Zielgruppe. Deswegen spricht sich die BAK im Sinne einer wesentlich klareren Regelung dafür aus, dass im Einklang mit der **Option des Art 14 Abs 6 ein Rücktrittsrechtes (14 Tage)** eingeführt werden soll.

Die Bestimmungen lassen darüber hinaus offen, ob wie im § 12 Abs 4 VKrG der **Rücktritt auch für eine Nebenleistung** im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, zB Versicherungsverträge gilt. Weiters gibt es diese Lücke für die **Kopplungsgeschäfte** gemäß § 23. Für beide Konstellationen sollte das Rücktrittsrecht selbstverständlich gelten.

Die BAK spricht sich weiters auch dafür aus, dass es analog zu § 13 Abs 4 VKrG einen **Rücktritt vom verbundenen Vertrag** geben sollte. Beim Kauf einer Immobilie von einem gewerblichen Anbieter, sei es Makler oder Bauträger, wird VerbraucherInnen regelmäßig auch die Vermittlung eines Kredites angeboten. In diesen Konstellationen kann es zu **Über-rumpelungssituationen** kommen. Dabei geht es nicht nur darum, dass ein Kredit nicht leistbar ist, sondern auch um die Wirtschaftlichkeit des konkreten Kredits, die in Zeiten von steigenden Zinsen in der Praxis mehr an Bedeutung gewinnt.

Die BAK spricht sich dafür aus, dass unabhängig vom Rücktritt des Kreditnehmers **alle Mit-haftenden und Besteller von Sicherheiten ein Rücktrittsrecht** ohne Angabe von Gründen haben sollen. Das soll für alle Verbraucher- und Wohnimmobilienkredite gelten.

Interzedenten sollen nicht schlechter gestellt sein als der Hauptschuldner bzw. sind sogar noch schutzwürdiger, da bei Übernahme eine Mithaftung bzw. Sicherheitenbestellung die weitreichenden rechtlichen und finanziellen Konsequenzen oft nicht ausreichend bedacht werden bzw. vielen Verbrauchern gar nicht bekannt sind. Überrumpelungssituationen bzw. unüberlegtes Handeln erfordern unseres Erachtens als Schutzmaßnahme eine Cooling-Off-Phase in Form des Rücktrittsrechtes.

§ 14 Standards für Beratungsdienstleistungen

Aus Verbrauchersicht **werden zivilrechtliche Sanktionen für die Nichteinhaltung der Standards für Beratungsdienstleistungen und der Wohlverhaltenspflichten vermisst**, insbesondere welche Konsequenzen Mängel bei Beratung und Vermittlung hinsichtlich des dafür vereinnahmten Entgelts haben soll.

Die Wahrnehmung in der AK-Beratung ist, dass Kreditvermittler – vor allem Hypothekarkreditvermittler – Kreditwerbern nicht ausreichend klar machen, für wen sie Kredite vermitteln, ob sie gebunden oder ungebunden sind und aus welchen Quellen sie Vergütungen beziehen. Die in der Praxis geübte Usance, dass Hypothekarkreditvermittler seitens der kreditgebenden Bank auch an der einmalig verrechneten Bearbeitungsgebühr beteiligt werden, wird Kreditwerbern nicht offengelegt. Auch die intransparente Kombination aus Provisionen von dritter Seite und Beratungshonoraren, die direkt vom Kreditwerber verlangt werden, führt fallweise zu Verbraucherbeschwerden in der AK-Beratung.

Beim Verweis auf § 2 Z 5 in Abs 1 handelt es sich um ein **Redaktionsversehen**. Es sollte § 2 Abs 5 heißen.

§ 17 Abs 2 Referenzzinssätze

Die in § 17 Abs 2 normierte Bestimmung, wonach der Verbraucher in den Geschäftsräumen des Kreditgebers die Referenzzinssätze „einsehen“ können muss, geht nicht nur an der Verbraucherrealität vorbei, sondern negiert auch die Möglichkeiten des Internets, das Zugänglichkeit für (alle) Verbraucher sicherstellt. Das Zugänglichmachen von Informationen über Geschäftsräumlichkeiten ist auch deshalb (zunehmend) unzureichend, weil die viel zitierte Digitalisierung im Bankenbereich auch zu einer Reduktion von Filialen führt. Diese Bestimmung wird dann zunehmend ausgehöhlt, wenn die ortsgebundene, physische Distribution von Bankdienstleistungen zulasten des Online-Vertriebes und der Online-Beratung (zB Videokonferenzen) an Bedeutung verliert.

Die BAK fordert dringend eine zeitgemäße und verbraucherfreundliche Bestimmung für eine frei zugängliche, kostenlose Information über die Höhe von Markt- bzw. Leitzinssätzen. Ein in Österreich häufig verwendeter Referenzzinssatz (SWAP) wird seit einigen Jahren aus lizenzrechtlichen Gründen nicht mehr veröffentlicht. Die Informationen dazu sind nur kostenpflichtig über eine Nachrichtenagentur erhältlich. Aktuelle Tageswerte sind vereinzelt auf Websites von Online-Medien abrufbar (nur aktuelle Tageswerte und keine Monatsdurchschnittswerte, die jedoch für die Berechnung des Sollzinssatzes in einem Vertrag zumeist maßgeblich sind).

Mangelnde Transparenz gibt es seit 2011 auch hinsichtlich des Geldmarktzinssatzes Euribor, der nicht mehr direkt auf der Website der Österreichischen Nationalbank (ÖNB), sondern nur über einen Link auf einer englischsprachigen, nicht übersichtlichen Website abrufbar ist.

Die BAK fordert dringend, dass alle in österreichischen Verbraucherkreditverträgen verwendeten Referenzzinssätze samt der historischen Werte wieder auf der Homepage der Österreichischen Nationalbank (www.oenb.at) in deutscher Sprache und frei zugänglich veröffentlicht werden müssen, was der Transparenz und Information für rund 3 Millionen österreichischen Kreditnehmer – bei einem Bestandsvolumen von rund 3,8 Millionen Kreditverträgen in Österreich (laut Statistik eines Gläubigerschutzverbandes, Stand 2014) – dienlich ist: Frei zugängliche Referenzzinssätze erlauben es, vor Vertragsabschluss die Höhe bzw. mögliche Entwicklungen von Zinsen einschätzen zu können. Manche potentielle Kreditnehmer werden beim Vergleich von verschiedenen Angeboten auch Unterschiede bei den Referenzzinssätzen in ihre Bewertung der Preiswürdigkeit eines in Aussicht genommenen Kreditvertrages einbeziehen (Transparenz für ex-ante Kontrolle** von verschiedenen Offerten).**

Die Transparenz dient aber auch der Kontrolle von Zinssätzen bei bereits laufenden Verträgen bzw. nach Vertragsabschluss: In der AK-Konsumentenberatung melden sich immer wieder KreditnehmerInnen, die die Zinsanpassung in einem laufenden Vertrag überprüft haben wollen, vor allem, wenn Zinssätze neu angepasst und die Kreditnehmer davon schriftlich informiert wurden. Dieser Prüfprozess kann nur erschwert durchgeführt werden, wenn der Zugang zu Marktzinssätzen wie Euribor, Euro-Zinsswap usw. mit faktischen Barrieren (mangelnde Verfügbarkeit, weil nur in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar; Sprachbarrieren bei englischsprachigen Websites; keine übersichtlichen Datenreihen usw.) behaftet ist (**Transparenz für ex-post-Kontrolle** in laufenden Kreditverträgen).

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Transparenz von Geldmarkt- und Kapitalmarktzinssätzen auch Anlegern dient, deren zinsbasierte Geldanlageprodukte zum Beispiel an den Euribor geknüpft sind (zB viertel- oder halbjährliche Anpassung des Zinses).

Abs 3 Sollzinsanpassung Wahlrecht

Abs. 3 regelt, dass bei einer Änderung des Sollzinssatzes die Ratenhöhe angepasst werden soll. Dies kann dazu führen, dass bei einer großen Schwankung die Rate so erhöht wird, dass der Kreditnehmer sich die **Raten nicht mehr leisten** kann und es zu einer Zahlungsunfähigkeit kommt. Verbraucherfreundlicher wäre es, dem Kreditnehmer ein **Wahlrecht zwischen einer Ratenerhöhung oder einer Laufzeitverlängerung** einzuräumen.

Abs 4 Jahreskontomitteilung

Die Ergänzung bei der Kontomitteilung wird begrüßt, denn es müssen nun die einzelnen vom Verbraucher geleisteten Zahlungen, die einzelne Belastungen und nicht nur die jeweiligen Summen aufgelistet werden. In den Erläuterungen sollte zusätzlich noch klargestellt werden, dass mit Belastungen nicht nur die Zins- und Kapitalraten aufgeschlüsselt werden müssen, sondern auch vorzeitige Tilgungen, Entgelte und allfällige sonstige Spesen einzeln ausgewiesen werden.

Die Regelung sollte schon aus systematischen Gründen jedenfalls auch in § 11 ABS 4 VKrG übernommen werden, denn dazu gibt es in der VKrRL keine Vorgabe.

§ 20 Vorzeitige Rückzahlung

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die Optionen der RL nicht genutzt wurden, was zu Nachteilen für österreichische Verbraucher geführt hätte. Insbesondere wird begrüßt, dass Verbraucher kein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Rückzahlung nachweisen müssen. Begrüßt wird auch, dass die zeitliche Vorgabe bei der vorgesehenen Information gem Art 25 Abs 4 der RL geregelt wird, sodass nach Eingang des Antrages des Verbrauchers die Information **unverzüglich** erteilt werden muss. Diese zeitliche Vorgabe sollte auch in den österreichischen Gesetzestext aufgenommen werden.

Die BAK regt eine **Klarstellung** zumindest in den Erläuterungen hinsichtlich der **Unentgeltlichkeit dieser Kosten gemäß § 4** an.

Abs 6 Definition der Informationspflicht und zivilrechtliche Sanktion

Die in § 20 Abs. 6 vorgesehene Informationspflicht muss näher definiert werden. Für die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit sollten Kündigungsfrist, **exakter Zeitpunkt der möglichen Kündigung und deren Folgen genau aufgeschlüsselt** werden. Das bedeutet auch, die einzelnen Kosten und den Saldo im Detail und transparent darzulegen. Es muss sich daher für den Kreditgeber jedenfalls die Verpflichtung ergeben, den Verbraucher über sämtliche, mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden wesentlichen Bedingungen und Kosten – vorab – zu informieren. Weiters sollte vorgesehen werden, dass **bei Nichterteilung dem Kreditgeber kein Entschädigungsanspruch** (z. B. Vorfälligkeitsentschädigung und dergleichen) zusteht.

§ 21 Forderungsabtretung

Die BAK spricht sich für ein **Verbot von – vor allem bilanztechnisch motivierten - Forderungsabtretungen im HIKRG und in § 17 VKrG** aus. Die laufend strenger werdenden aufsichtsrechtlichen Regelwerke - etwa zu den **Eigenkapitalvorschriften der Kreditinstitute** - lassen annehmen, dass Forderungsabtretungen in Zukunft zunehmen werden. Insbesondere die von der EU-Kommission in Aussicht genommene so genannten sicheren Verbriefungen von Krediten, die zu einer 25%-igen Ermäßigung des Eigenkapitals führen sollen, erfordern aus BAK-Sicht das Verbot, weil Forderungsabtretungen von Konsumentenkrediten, auch wenn sie nicht notleidend sind, danach wahrscheinlich die Regel sein werden.

Schutzbestimmungen gegen „Kreditverkauf“ sind aus Verbrauchersicht trotz des Verschlechterungsverbot im Zessionsrecht sinnvoll, da dieser die vertragliche Position von Verbrauchern faktisch stark beeinträchtigen kann. Erwerber der Forderung sind unter Umständen geographisch weit vom Wohnsitz des Kreditnehmers entfernt, was sich auf das Vertragsverhältnis bzw. allfällige Vertragsverhandlungen nachteilig auswirken kann. Bei Zahlungsproblemen wird von Seiten der Forderungserwerbern häufig mit strengeren Eintreibungsmaßnahmen und weniger Entgegenkommen zu rechnen sein. Ein Fall von Forderungsabtretungen einer großen österreichischen Bank vor einigen Jahren, hat zu einer Welle von Beschwerden an Verbraucher- und Schuldenberatungsstellen geführt. Inkassobüros und Anwälte schritten relativ rigoros ein, auch bei laufenden Zahlungsplänen in Privatkonkursfällen wurde (zu Unrecht) bei vielen Schuldnern urgiert.

§23 Koppelungs- und Bündelungsgeschäfte

Die in § 23 enthaltene Regelung, wonach der Kreditgeber vom Verbraucher, Familienangehörigen oder nahen Verwandten den Erwerb oder das Behalten diverser Produkte (insbesondere aber eines Anlage- oder Rentenproduktes) verlangen kann, **ist aus Verbrauchersicht kritisch zu betrachten:**

- Langfristige Anlageprodukte sind – wie in § 8 (7) ausgeführt – in der Regel mit einem nicht unerheblichen Veranlagungsrisiko verbunden, zudem fallen im Regelfall erhebliche Kosten an (einmalig anfallend beim Kauf, laufend verrechnet wie zB Depotgebühren). In vielen Fallkonstellationen – vor allem beim Kauf von einigermaßen sicheren, niedrig verzinsten Anleihen - ist Ertragszinssatz geringer als der zu zahlende Kreditzinssatz.

Ökonomisch ist es in diesem Fall daher zweckmäßiger, etwaige „überflüssige“ liquide Mittel in die (vorzeitige) Rückzahlung des Kredites zu stecken, was langfristig Kreditzinsen spart. Im Falle eines etwaigen Zahlungsausfalles (Fälligkeitstellung des Kredites) wird die Veranlagung von der Bank vorzeitig aufgelöst, was das Risiko in sich birgt, dass der Kurs zum Auflösungszeitpunkt ungünstig ist und somit ein Kapitalverlust eintritt.

- Klassische Rentenprodukte sind häufig kapitalbildende Lebensversicherungen, die aufgrund der Kosten (Abschlusskosten, Kosten für etwaigen Risikoschutz, Versicherungssteuer, laufende Verwaltungskosten etc.) und der Niedrigzinsen am Geld- und Kapitalmarkt niedrige Renditen aufweisen. Auch dieses „Verlangen“ eines Neuabschlusses der Bank ist wirtschaftlich fragwürdig, denn der Aufwand für Kreditzinsen ist im Regelfall höher als der Ertrag aus klassischen Lebensversicherungen. Frühzeitige Auflösungen von Rentenversicherungen sind ebenso mit massiven Kapitalverlusten verbunden.
- Anstatt Zahlungen in niedrig verzinste Anlage- und Rentenprodukte leisten zu müssen, ist es wirtschaftlich am sinnvollsten, wenn Kreditnehmer statt verlangter bzw. neu abzuschließender Spar-, Anlage- oder privater Rentenprodukte Sonderzahlungen beim Kredit leisten und auf diese Weise die Kreditlaufzeit verkürzen und Kreditzinsen sparen. Eine raschere Rückzahlung ist de facto die bessere Anlagealternative. Kommt es während des Kreditverlaufes zu Zahlungsschwierigkeiten (z.B. durch Arbeitslosigkeit), dann kann durch eine Neuberechnung der Kreditrate in Hinblick auf die vertragliche Restlaufzeit die Leistbarkeit der Ratenzahlung wieder hergestellt werden. Diese „Sanierungsmaßnahme“ ist leichter durchzuführen, wenn in den Vorjahren Sonderzahlungen geleistet wurden, die den Kreditsaldo verringert haben.
- **Die angeführten Produkte, die der Kreditgeber allesamt verlangen kann, könnten als Freibrief für Kreditgeber interpretiert** werden, jedem Kreditnehmer unter Umständen völlig inadäquate Veranlagungs- oder Lebensversicherungsprodukt – nicht zuletzt aus Provisionsgründen – zu verkaufen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die OGH-Entscheidung 7 Ob 161/14y, in der zum Ausdruck kommt, dass neben dem **primär vom Kunden geäußerten Wunsch** insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden, seine Risikobereitschaft, sein Veranlagungshorizont und **seine Liquiditätsbedürfnisse** zu berücksichtigen sind. Ausgehend davon ist vom Versicherungsvermittler auch zu prüfen, ob für die Bedürfnisse des Kunden überhaupt ein Versicherungsprodukt in Frage kommt. Ist das nicht der Fall, kann die Beratung über eine Rentenversicherung einen Beratungsfehler indizieren.
- In den Erläuterungen sollte zumindest eine **Klarstellung** erfolgen, dass bei der Vermittlung dieser Geschäfte selbstverständlich die „**Wohilverhaltensregeln**“ einzuhalten sind respektive ein Hinweis, dass bei finanzieller Zusatzbelastung durch das verpflichtend zu kaufende Produkt eine entsprechend noch ausführlichere Beratung und Prüfung der Kundenverhältnisse stattzufinden hat.

- Ein häufig in den AK-Konsumentenberatungsstellen vorkommender Beschwerdepunkt bei Veranlagungsprodukten, die mit dem Kredit verbunden wurden, ist, dass etliche Banken hohe Gebühren im Falle einer gewünschten Sicherheitenänderung verlangen (zum Beispiel 300 Euro). Wurde beispielsweise für einen Hypothekarkredit auch verpflichtend der Abschluss eine Risikoablebensversicherung verlangt, so müsste der Konsument im Falle eines angestrebten Wechsels von Versicherung A zu Versicherung B (bei gleichbleibendem oder besserem Versicherungsschutz, jedoch niedrigerer Prämie) eine Gebühr in Höhe von 300 Euro zahlen. Dadurch wird der Wechsel teuer und letztlich unrentabel. Derartige Praktiken führen zu einer „Knebelung“ der Kreditnehmer, zu Wettbewerbsverzerrung und mangelnder Mobilität.

§ 26 Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es **alternative Finanzierungsmodelle** geben kann, die beispielsweise **keinen Preis in der Form einer Zinszahlung** vorsehen, sondern hinsichtlich der Rückzahlungsraten einen Gewinnaufschlag enthalten, der bewirkt, dass wirtschaftlich betrachtet die Gesamtbelastung einer Kreditfinanzierung vergleichbar ist.

Anzuregen wäre daher, dass auch derartige Finanzierungsstrukturen in den Anwendungsbereich von VKrG bzw. HIKrG fallen sollen. Vorstellbar wäre, dass etwa ähnlich wie für geförderte Kredite in § 26 **Mindestbestimmungen für Werbung und Informationspflichten** für diese Arten der Finanzierung vorgesehen werden.

Artikel 28 Zahlungsrückstände und Zwangsvollstreckung

Warum zu Artikel 28 keine Regelungen erlassen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Es wäre etwa sinnvoll, wenn Österreich eine Bestimmung erlassen würde, wonach eine **Zwangsvollstreckung in die verpfändete Liegenschaft** nicht möglich ist, wenn der in finanziellen Nöten steckende Verbraucher ein **dringendes Wohnbedürfnis** hat und er zumindest angemessene Raten zahlt.

Betreffend Abs 1 wäre aus BAK-Sicht die Einrichtung einer **besonderen Schlichtungsstelle oder eine besondere Zuständigkeit der „neuen“ Verbraucherschlichtung anzudenken, um Kreditgeber zu bestärken vor Zwangsvollstreckungen besondere Nachsicht walten zu lassen**. Erwägungsgrund 27 stellt auf ein Bemühen für Verhandlungslösungen ab. Im Fall von bevorstehenden Exekutionen auf Wohnimmobilien werden weder Verbraucherberatungs- noch Schuldenberatungsstellen sinnvollerweise eingreifen können. Es ist nämlich davon auszugehen, dass es sich meist um unstrittige Gläubigerforderungen handeln wird und dem Verbraucher keine Rechtsansprüche und Rechtsmittel mehr offenstehen. Daher erscheint eine spezielle Schlichtungszuständigkeit sinnvoll.

Abs 5, zweiter Satz zielt auf **Schuldnerschutzbestimmungen nach einer Zwangsvollstreckung** ab für den Fall, dass danach immer noch Schulden bestehen. Erwägungsgrund 27 nennt Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, um die **Rückzahlung zu erleichtern**.

Gleichzeitig soll auch eine **langfristige Überschuldung vermieden** werden. Die derzeitige Rechtslage (zB Tilgungsordnung, Kapitalisierung von Verzugszinsen, Nichtgeltung der § 25 b und c KSchG für Pfandschuldner, Inkassokosten, Mindesthürde 10% und Sperrfristen im Schuldenregulierungsverfahren) ermöglicht viele Konstellationen, die es Schuldnern stark erschweren können einer Verschuldungssituation in angemessener Frist zu entkommen. Bei Wohnimmobilien geht es tendenziell um hohe Schuldbeträge, sodass von einem Handlungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber auszugehen ist.

Die BAK regt an, dass die oft diskutierten und zum Teil auch in das aktuelle Regierungsprogramm aufgenommenen **Fragen zum Schuldnerschutz im Zivil- und Insolvenzrecht wieder aufgegriffen werden sollen. Die diesbezüglichen Arbeitsgruppen sollten die Gespräche dazu zügig wieder aufnehmen.**

Art 39 Streitbeilegungsmechanismen

Aus Erwägungsgrund 77 ergibt sich, dass die **Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung** nach Art 39 **für Kreditgeber und Kreditvermittler zwingend** sein soll („nicht fakultativ“). Es ist daher unabhängig von der Umsetzung der ADR-RL im HKrIG eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung vorzusehen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten auch Kreditierungen nach dem VKrG umfasst werden.

§ 30 Strafbestimmungen

Es wird angeregt auch die Verletzung der Informationspflicht gemäß § 20 Abs 6 mit einer Verwaltungsstrafe zu belegen.

§ 32 Vollziehung – Zuständigkeit Strafbestimmungen HIKrG und VKrG

Es ist aus Verbrauchersicht ein Manko, dass seit der Aufhebung des § 98 Abs 3 Z 4 bis 7 und Z 7 bis 11 BWG durch das DaKRÄG 2010 die **Zuständigkeit zur Vollziehung der Strafbestimmungen hinsichtlich Verbraucher- und Wohnimmobilienkrediten nicht mehr bei der FMA**, sondern bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegt. Diese Aufsplittung von aufsichtsbehördlichen Agenden kann nicht sinnvoll sein. Die BAK plädiert dafür, dass diese Änderung zurückgenommen werden soll, um eine effiziente Beaufsichtigung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.